

Factsheet

Familienpflegezeit

Zentrale Daten und Fakten:

- Pflegende Angehörigen sind der größte Pflegedienst der Nation.
- Zwei Drittel der pflegenden Angehörigen sind im erwerbsfähigen Alter.
- Fast die Hälfte der befragten Caritas-Altenhilfeeinrichtungen gibt an, dass der Anteil der Pflegebedürftigen, die bereits im ersten Jahr in der Einrichtung versterben, bei über 30% liegt.
- Es besteht nach wie vor eine große Rentenlücke für pflegende Angehörige.
- Dringend erforderlich ist der Erhalt und Ausbau pflegerischer Infrastruktur, vor allem im häuslichen Bereich und die Gewährleistung von Versorgungssicherheit.

Familienpflegezeit im Spiegel der politischen Forderungen

a) Koalitionsvertrag 2021-2025 zur Pflegezeit und Familienpflegezeit

„Wir entwickeln die Pflegezeit- und Familienpflegezeitgesetze weiter und ermöglichen pflegenden Angehörigen und Nahestehenden mehr Zeitsouveränität, auch durch eine Lohnersatzleistung im Falle pflegebedingter Auszeiten.“

b) Unionsfraktion: Positionspapier „Die Pflege zukunftsfest machen“ (10. Oktober 2023)

„Unser Ziel ist der Einstieg in eine Entgeltersatzleistung/Lohnersatzleistung bei der Pflegezeit bzw. Familienpflegezeit, wenn dies im Bundeshaushalt abgebildet werden kann.“

c) Aktueller Stand der politischen Beratung

Das BMFSFJ plant im März 2024 Eckpunkte für eine Weiterentwicklung des Pflegezeit- und Familienpflegezeitgesetzes vorzulegen. Es ist davon auszugehen, dass die Eckpunkte auf den Empfehlungen des vom BMFSFJ eingesetzten Unabhängigen Beirats für die Vereinbarkeit von Pflege und Beruf aufsetzen. Die BAGFW war Mitglied im Beirat und hat den Beiratsbericht mitgezeichnet.

Vom BMFSFJ und DIW geschätzte Kosten

Das BMFSFJ geht bei einer Laufzeit von 24 Monaten von **Kosten in Höhe von 2 Mrd. Euro** aus, sofern das zinslose Darlehen durch ein **Familienpflegegeld** in Höhe der Elterngeldleistung ersetzt wird. Angenommen wird, dass ca. **400.000 pflegende Angehörige** ein Familienpflegegeld in Anspruch nehmen werden.

Das **DI29W** hat das Modell Familienpflegegeld ebenfalls berechnet und eine Simulation ange stellt, die darauf basiert, dass das Familienpflegegeld **nicht nur 24 Monate gezahlt wird, son- dern während der gesamten Pflegedauer**. Es wird davon ausgegangen, dass ca. **1,5 Mio. pflegender Angehöriger berechtigt sind, wobei die meisten lediglich Anspruch auf den Sockelbetrag von 300 Euro haben werden**. Die Nettoausgaben für eine solche Reform werden auf **5 Milliarden Euro** im Jahr geschätzt. Durch diese Pflegelohnersatzleistung erhöht sich das Nettoeinkommen der Pflegenden um etwa 6%. Die Armutsrisikoquote geht deutlich auf 15,6% zurück und läge etwa auf dem Niveau der Gesamtbevölkerung (Felder/Geyer/Haan/Teschner: Verteilungswirkungen von finanziellen Unterstützungsmodellen für pflegende Angehörige, 2022, S. 22ff.).

I. Empfehlungen des Zweiten Berichts des Unabhängigen Beirats für die Vereinbarkeit von Pflege und Beruf (Juni 2023)

Rechtsansprüche auf pflegebedingte Freistellungen:

- Familienpflegezeit und ein einkommensabhängiges Familienpflegegeld als steuer-finan- zierte Entgeltersatzleistung für die Dauer von bis zu 36 Monaten analog zum Elterngeld
- Aufteilung der Familienpflegezeit in bis zu 3 Zeitabschnitte, mit Zustimmung des Arbeit- gebers auch über weitere Zeitabschnitte, wobei die insgesamt Dauer von 36 Monaten nicht überschritten werden darf
- Kurzzeitige Arbeitsverhinderung und Finanzierung durch Pflegeunterstützungsgeld bis zu 10 Tagen pro Kalenderjahr für akute Pflegesituationen
- Sonderregelungen für Begleitung in der letzten Lebensphase:
 - a) Anspruch auf bis zu dreimonatige „Hospiz-Karenz“ während der 36 Monate zur Begleitung in der letzten Lebensphase; dabei vollständige Freistellung möglich, auch wenn schon durch die 6monatige vollständige Freistellung im Rahmen der Pflegezeit ausgeschöpft,
 - b) Kurzzeitige Arbeitsverhinderung/Pflegeunterstützungsgeld für bis zu 10 Tage auch in der letzten Lebensphase/Sterbefall.

Anspruchsberechtigte

- Unselbständig Beschäftigte und Selbständige
 - Ausweitung des Pflegepersonenkreises auf weitere Familienangehörige im Verwandt- schaftskreis oder nahe Zugehörige
- bislang: Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Stiefeltern, Ehegatt_innen, Lebenspartner_in- nen, Geschwister, Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder der/s Ehegatt_in oder Lebens- partner_in, Schwiegerkinder und Enkelkinder, Ehegatt_innen oder Lebenspartner_innen der Geschwister)

Anspruchsvoraussetzungen:

- Mindestarbeitszeit während der 36-monatigen Familienpflegezeit 15 Stunden bis max. 32 Stunden/wtl. Arbeitszeit für 36 Monate zur Vermeidung des Ausstiegs aus der Erwerbstätigkeit; dabei jedoch Möglichkeit zur vollständigen Freistellung von der Arbeitsleistung für bis zu 6 der insgesamt 36 Monate
- Mindestens PG 2 (Ausnahme: Hospizkarenz: kein PG erforderlich)
- Betriebsgröße: 15 Mitarbeitende und mehr, bei kleinen KMU auch Anspruch, sofern diese ihn freiwillig gewähren wollen
- Jahresbruttoeinkommen unterhalb von 250.000 Euro

Sozialversicherung

- Der Beirat empfiehlt, Empfänger von Familienpflegegeld nicht schlechter zu stellen als pflegende Angehörige (§ 19 SGB XI), die Pflegegeld aus der Pflegeversicherung erhalten sowie diese rentenrechtliche Absicherung grundlegend zu überarbeiten.

Flankierende Positionen

- Vereinbarkeit von Pflege und Beruf soll als weiterer Leitgedanke im SGB XI verankert werden
- Ausbau und flexiblere Kombinierbarkeit von Entlastungsleistungen für pflegende Angehörige (Tag- und Nachtpflege, Verhinderungs- und Kurzzeitpflege) sowie Ausbau der niedrigschwelligen Angebote, auch für jüngere pflegebedürftige Menschen
- Rechtssichere Grundlage für die Live-ins, die den Bedarfen der Pflegenden, pflegebedürftigen Menschen sowie der Live-in-Kräfte gerecht wird.

II. Welche Leistungen stehen pflegenden Angehörige und ihre zu pflegenden Angehörigen gegenwärtig zu?

- Pflegegeld
- Pflegesachleistung, auch in Verbindung mit Pflegegeld (sog. Kombinationsleistung)
- Pflegeunterstützungsgeld für bis zu 10 Tage für akut auftretende Pflegesituationen, seit dem Pflegeunterstützungs- und Entlastungsgesetz (PUEG) kalenderjährlicher Anspruch
- **Pflegezeit** als teilweise oder vollständige Freistellung für bis zu 6 Monate + **Familienpflegezeit**: Freistellung bis zu 24 Monaten bei Möglichkeit zur Inanspruchnahme eines zinslosen Darlehens; Mindestarbeitszeit 15 Stunden; kombinierbar mit Pflegezeit, dabei muss ein nahtloser Anschluss von Pflegezeit und Familienpflegezeit erfolgen.

III. Daten & Fakten zur häuslichen Pflege und Situation pflegender Angehöriger

Wie viele Pflegebedürftige werden häuslich versorgt?

61% aller Pflegebedürftigen werden allein durch pflegende Angehörige versorgt.

Nach der aktuellen Pflegestatistik 2021 sind in Deutschland ca. 5 Mio. Menschen pflegebedürftig. Dabei werden 5 von 6 pflegebedürftigen Menschen zuhause gepflegt (4,17 Mio. P.). Von diesen 4,17 Mio. Menschen werden 61% (2,55 Mio.) und somit fast zwei Drittel allein durch pflegende Angehörige versorgt, nur bei ca. 25% (1,05 Mio. Pflegebedürftigen) unterstützt die Angehörigenpflege zusätzlich ein ambulanter Pflegedienst.

16% der Pflegebedürftigen (790.000 P.) werden stationär versorgt. Im Ergebnis sind die pflegenden Angehörigen der größte Pflegedienst der Nation.

Wie lange dauert die Pflege im Durchschnitt?

Durchschnittliche Pflegedauer: 6 Jahre

Pflegebedürftige Personen sind im Durchschnitt (des Jahres 2019) 6 Jahre auf Pflege angewiesen, davon Männer durchschnittlich 3,5 Jahre und Frauen knapp 5 Jahre (Barmer-Pflegereport 2023, S. 20)

Wie hoch ist der prozentuale Anteil der erwerbsfähigen pflegenden Angehörigen?

Zwei Drittel der pflegenden Angehörigen sind im erwerbsfähigen Alter.

Altersstruktur der pflegenden Angehörigen:

Zur Altersstruktur der pflegenden Angehörigen gibt es in der amtlichen Pflegestatistik keine belastbaren Daten. Mehrere Studien kommen auf der Grundlage von Befragungen oder Sozialdatenanalysen zu der Schlussfolgerung, dass die Altersgruppe 55-65 Jahre am stärksten in die Pflege von Angehörigen eingebunden ist. Das DIW simuliert auf der Grundlage von SOEP-Daten, dass 30% der zu pflegenden Angehörigen von dieser Altersgruppe gepflegt werden, 21% von den 18-45jährigen und 14% von den 46-55jährigen, ein weiteres Drittel von Personen ab 66 Jahren (Felder/Geyer/Haan/Teschner: Verteilungswirkungen von finanziellen Unterstützungsmodellen für pflegende Angehörige, September 2022, auch Kuhlmeiy/Budnick 2022, S 550). Eine Auswertung der SOEP-Daten von 2001-2012 ergab, dass insgesamt 6 % der Bevölkerung im Erwerbsalter 6-64 Jahren einen Angehörigen pflegten. Bis heute gilt, dass die Datenlage zu erwerbstätigen Pflegepersonen lückenhaft ist und nach vermutlich unterschätzt wird (Kuhlmeiy/Budnick 2022, S. 551).

Wer pflegt?

Pflege ist nach wie vor weiblich.

Nach der jüngsten Befragung des WidOmonitors der AOK aus März 2023 pflegen mit 63% überwiegend Frauen ihre Angehörigen; dieser Anteil ist gegenüber 2019 unverändert geblieben. Erwerbsfähige pflegende Angehörige sind vor allem weiblich und ältere Arbeitnehmer_innen. Insgesamt sind 28% der erwerbstätigen pflegenden Angehörigen in Betrieben unter 20 Mitarbeitenden beschäftigt (Kuhlmei/Budnick 2022: Pflegende Angehörige in Deutschland: Vereinbarkeit von Pflege und Erwerbstätigkeit, Bundesgesundheitsblatt, Bd. 66 (2023), S. 550ff.) und haben somit keinen Anspruch auf Familienpflegezeit, weil dieser erst bei Beschäftigung in Betrieben mit mehr als 25 Mitarbeitenden besteht.

IV. Wie werden die bestehenden Leistungen für pflegende Angehörige in Anspruch genommen?

Welche Trends gibt es bei der Inanspruchnahme von Pflegegeld und Pflegesachleistung?

Zunahme der Pflegegeldempfangenden und Abnahme der Pflegesachleistungsempfangenden

Seit Jahren ist zu beobachten, dass die Zahl der Pflegegeldempfangenden steigt, während die Zahl der Pflegesachleistungsbeziehenden rückläufig ist. Hauptgrund für diesen Trend sind die Leistungsverbesserungen beim Pflegegeld infolge des PSG II, die zu einer entsprechenden Steigerung der Inanspruchnahme auch bei Erstnutzenden geführt hat (Barmer Pflegereport 2023, S. 71). Diese Tendenz hat sich durch den Anstieg der Inflationsrate in Folge des Ukrainekriegs noch verstärkt, denn viele Haushalte reduzieren den Einsatz von Pflegediensten oder verzichten gar darauf, um mehr Pflegegeld zu erhalten.

Längerer Verbleib in der Häuslichkeit und sinkende Verweildauern in Pflegeheimen

Vormalige Analysen zur Verweildauer in vollstationärer Dauerpflege haben eine relative Konstanz in den „Survivalfunktionen“ festgestellt. Die durchschnittliche Verweildauer im Pflegeheim ist aber in den letzten Jahren rückläufig. Von der Zugangskohorte von 2017 leben nach einem Jahr 56,3 % der Heimbewohner, nach zwei Jahren noch 42,0 % und nach vier Jahren nur noch 21,9 % in einer stationären Pflegeeinrichtung. Aus der Zugangskohorte 2021 sind nach einem Jahr aber nur noch 43,9 % und nach zwei Jahren nur noch 30,7 % und aus der Zugangskohorte 2019 nach vier Jahren nur noch 18,5 % im Pflegeheim (Barmer Pflegereport 2023, S. 80ff.).

Zu vergleichbaren Ergebnissen kommt eine eigene Erhebung des Deutschen Caritasverbands aus dem Jahr 2023: Danach ist die durchschnittliche Verweildauer der Bewohnerinnen und Bewohner innerhalb von vier Jahren um drei Monate zurückgegangen, sie beträgt nun nur noch 25

Monate. Fast die Hälfte der befragten Caritas-Altenhilfeeinrichtungen gibt an, dass der Anteil der Pflegebedürftigen, die bereits im ersten Jahr in der Einrichtung versterben, bei über 30% liegt. Deutlich weniger als die Hälfte der Einrichtungen meldet, dass mehr als ein Drittel der Bewohnerinnen und Bewohner drei Jahre und länger in der Einrichtung lebt.

Welche Möglichkeit zur sozialen Absicherung pflegender Angehöriger gibt es und in welchem Umfang nehmen sie die Sozialversicherungsleistungen in Anspruch?

Rentenlücke pflegender Angehöriger besteht nach wie vor.

- a) **Kranken- und Pflegeversicherung:** Pflegende Angehörige, die nicht erwerbstätig sind oder nicht familienversichert sind, müssen sich sowohl in den Kranken- als auch in der Pflegeversicherung selbst als freiwillig Versicherte versichern und die Beiträge aus eigener Tasche bezahlen. Bei kurzzeitiger Arbeitsverhinderung für bis zu 10 Tage und Pflegezeit mit vollständiger Freistellung gibt es hingegen einen Zuschuss aus der Kranken- und Pflegeversicherung (auf Antrag des Versicherten).
- b) **Rentenversicherung:** Pflegende Angehörige erhalten einen Zuschuss aus der Pflegeversicherung zur Rentenversicherung, wenn sie nicht mehr als 30 Stunden wtl. Erwerbstätig sind und mindestens 10 Stunden, verteilt auf mindestens 2 Tage, pflegen. Die Höhe der Beiträge ist vom Pflegegrad abhängig und davon, ob Sachleistungen aus der Pflegeversicherung in Anspruch genommen werden. Bislang gibt es nach § 166 Absatz 2 SGB VI Abschläge bei der Beitragsbemessung für die jeweilige Bezugsgröße für Rentenversicherungsbeiträge in Höhe von 15% bei gleichzeitiger Inanspruchnahme von Pflegegeld und ambulanten Pflegesachleistung/Pflegedienst sowie von 30 % bei reiner Inanspruchnahme der ambulanten Pflegesachleistung/Pflegedienst. Die Caritas fordert eine Streichung dieser Regelung. Zudem sollen auch Pflegepersonen von Leistungsempfängern des PG 1 regelhaft in die soziale Sicherung der Pflegepersonen einbezogen werden.
- c) **Arbeitslosenversicherung:** Pflegende Angehörige erhalten einen Zuschuss aus der Pflegeversicherung zur Arbeitslosenversicherung gemäß § 26 Absatz 2b SGB III.
- d) **Unfallversicherung:** Pflegende Angehörige sind in der GUV pflichtversichert und erhalten dafür einen Zuschuss aus der Pflegeversicherung.

Wie haben sich die Rentenversicherungsanwartschaften bei pflegenden Angehörigen entwickelt?

Von der Deutschen Rentenversicherung wurden 527.375 (Ende 2017) und 963.291 Pflegepersonen (Ende 2021) ermittelt. Der Anteil der Pflegebedürftigen mit Pflegegrad 2 bis 5 in häuslicher Pflege, für die Rentenversicherungsbeiträge für die Pflegeperson gezahlt werden, hat sich somit zwischen 2017 und 2022 von 24,2 % auf 30,8 % erhöht (Barmer Pflegereport 2023, S. 108).

Im Jahr 2024 werden die Pflegepersonen durch die gezahlten Rentenversicherungsbeiträge beispielsweise so gestellt, als würden sie ein Arbeitsentgelt zwischen 668,12 und 3.535,00 Euro monatlich (Werte 2024 – alte Bundesländer) beziehungsweise zwischen 654,89 und 3.465,00 Euro monatlich (Werte 2024 – neue Bundesländer) erhalten. Für ein Jahr Pflgetätigkeit kann

entsprechend ein monatlicher Rentenanspruch zwischen 6,65 und 35,16 Euro (Wert: 1. Januar 2024 – alte Bundesländer) beziehungsweise zwischen 6,61 und 34,95 Euro (Wert: 1. Januar 2024 – neue Bundesländer) erworben werden (Quelle BMG). Zum Vergleich: Ein Durchschnittsrentner, der einen Rentenpunkt in Höhe von 35 Euro erwirbt, müssen im Jahr 7200 Euro Rentenbeiträge, also fast das Doppelte entrichtet werden. Es besteht also nach wie vor eine große Rentenlücke für pflegende Angehörige.

Wie viele pflegende Angehörige haben im Rahmen der Freistellungen von Pflege- und Familienpflegezeit Zuschüsse zur Kranken- und Pflegeversicherung bei Inanspruchnahme von Pflegeunterstützungsgeld in Anspruch genommen?

Leistungen der Pflegezeit und Familienpflegezeit werden wenig in Anspruch genommen; vor allem fehlende Attraktivität des zinslosen Darlehens.

Kostenübernahme Kranken- und Pflegeversicherung: Beitragszahlungen zur Kranken- oder Pflegeversicherung erfolgten in den Jahren 2017 bis 2022 für zwischen 170 und 420 Personen im durchschnittlichen Monat (Barmer Pflegereport 2023, S. 107). Die Inanspruchnahme dieser Leistung ist somit minimal.

Pflegeunterstützungsgeld: Nach Angabe des BMG haben im Jahr 2019 (aktuellste Zahlen) 9000 Personen Pflegeunterstützungsgeld beantragt. Da das Pflegeunterstützungsgeld nicht meldepflichtig ist, geht der Barmer-Pflegereport empirisch grundsätzlich von der doppelten Anzahl von Leistungsempfängern aus, also 18.000 Personen. Die Zahlen zeigen die schlechte Inanspruchnahme auch dieser Leistung.

Zinsloses Darlehen: Nach Angaben der BaFzA sind im Jahr 2021 217 Anträge (132 Frauen, 85 Männer) und 2022 72 Anträge (45 Frauen und 27 Männer) auf Bewilligung des zinslosen Darlehens eingegangen. Davon wurden in 2021 167 und in 2022 52 Darlehen bewilligt (Barmer Pflegereport 2023, S. 21).

Nach Angaben des BMFSFJ wurden seit Inkrafttreten der Regelungen zur Familienpflegezeit ca. 2000 Darlehen in Anspruch genommen.

Fazit

Die Zunahme der Pflegegeldempfänger und der Rückgang bei der Inanspruchnahme der Pflegedienste zeigt, wie dringend pflegende Angehörige auf finanzielle Unterstützung angewiesen sind. Sie verzichten sogar auf die dringend notwendige Entlastung, z.B. durch einen Pflegedienst, um mehr vom Pflegegeld abrufen zu können. Durch die bisherigen Regelungen zur Pflegezeit und Familienpflegezeit konnten pflegende Angehörige nicht wirksam entlastet und unterstützt werden. Dies zeigt die geringe Inanspruchnahme der Darlehen im Rahmen des Pflegezeit- und des Familienpflegezeitgesetzes. Die Einführung eines Familienpflegegeldes könnte beide Defizite beheben: Kompensation von pflegebedingten Lohn- und Einkommenseinbußen aus Erwerbstätigkeit und stärkere Entlastung durch Inanspruchnahme von Pflegesachleistungen.

Deutscher
Caritasverband e.V.

Zentral ist dabei, dass die Pflegepersonen, soweit noch im erwerbsfähigen Alter, ihre Erwerbstätigkeit nicht aufgeben. Daher muss eine Teilzeitbeschäftigung bei der Inanspruchnahme von Familienpflegegeld – wie auch schon bisher – zwingende Voraussetzung für die Leistung bleiben.

Dringend erforderlich ist der Erhalt und Ausbau pflegerischer Infrastruktur, vor allem im häuslichen Bereich und die Gewährleistung von Versorgungssicherheit.

Berlin, 11. März 2024

Dr. Elisabeth Fix

Leiterin Kontaktstelle Politik, Deutscher Caritasverband, Klara-Ullrich-Haus, Reinhardtstr. 13, 10117 Berlin, elisabeth.fix@caritas.de; 030 28 444 746, Handy 0151 16759875